



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Nur per E-Mail

Abfallrechtliche Marktüberwachung

Durchführung der aktiven Marktüberwachung durch Probenahmen der
Unteren Umweltbehörden

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüber-
wachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten vom
09. Juli 2008 enthält u. a. Pflichten zur aktiven Marktüberwachung.
Diese betreffen unter anderem auch die Überwachung von Stoffverbo-
ten und Kennzeichnungsvorschriften, die im Batteriegesetz, in der
Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung, in der Verpackungs-
verordnung und in der Altfahrzeugverordnung geregelt sind. Zu den
Pflichten zählen

- die Schaffung von effektiven Marktüberwachungsstrukturen (Behör-
deneinrichtungen und -ausstattung)
- die Erstellung, Veröffentlichung und Auswertung von Marktüberwa-
chungsprogrammen
- die Schaffung von effektiven Marktüberwachungsmechanismen (In-
formationsregime und Koordination).

Die Überwachung wurde bisher hauptsächlich anlassbezogen wahrgen-
ommen und entspricht damit noch nicht den Anforderungen der Ver-
ordnung (EG) Nr. 765/2008, die eine aktive Marktüberwachung fordert.

19 . Juni 2017
Seite 1 von 6

Aktenzeichen IV-2-477.10
bei Antwort bitte angeben

Frau Fürchtenicht
Telefon: 0211 4566-392
Telefax: 0211 4566-946
Lena.Fuerchtenicht@mkulnv.
nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Wie bereits in meinem Erlass vom 24.06.2014, Az.: IV-3-930.02, dargestellt, soll die Grundzuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der aktiven Marktüberwachung bei den Unteren Umweltschutzbehörden verbleiben. Diese sind gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 sachlich zuständig, u. a. für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften. Die Aufgaben im Rahmen der aktiven Marktüberwachung betreffen insbesondere

- die Überprüfung einschließlich Stichprobenahme von Produkten oder Herstellerdokumentationen vor Ort,
- die Abwicklung daraus ggf. resultierender verwaltungsrechtlicher Maßnahmen,
- die systematische Erfassung und Aufbereitung von Überwachungsdaten.

Die Koordination der Marktüberwachung bei den Unteren Umweltschutzbehörden soll weiterhin durch die regional jeweils zuständige Bezirksregierung erfolgen. Die operativ konzeptionellen Aufgaben, wie die kontinuierliche und zielgerichtete Marktbeobachtung, die Erstellung der konkreten Überwachungsprogramme oder die Entgegennahme von länderübergreifenden Meldungen über vermutete Verstöße, verbleiben bei der durch die Bezirksregierung Düsseldorf eingerichteten Zentralen Stelle Marktüberwachung (ZSM).

Zur Konkretisierung der Aufgaben im Bereich der aktiven Marktüberwachung wurde mit der ZSM und dem Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) NRW ein Konzept erarbeitet, das insbesondere auf die Überprüfung von Stichprobenahmen von Produkten durch die Unteren Umweltbehörden und die anschließende Überprüfung der Produkte durch das LANUV ausgelegt ist.

Das mit ZSM und LANUV vereinbarte Konzept sieht dabei folgende Vorgehensweise vor:

Es wird von der ZSM in Abstimmung mit dem MKULNV ein jährliches Überwachungsprogramm aufgestellt. Das Überwachungsprogramm umfasst Untersuchungsobjekte wie Fahrzeugteile, Batterien, Akkumulatoren, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Verpackungen. Die Grundlage des Untersuchungsprogrammes bilden Kennzeichnungs- und Do-



kumentationspflichten, Konzentrationsgrenzwerte und Stoffverbote der jeweils gültigen Rechtsvorschriften.

Seite 3 von 6

Es ist vorgesehen, dass **jede Untere Umweltbehörde ein Gerät pro Jahr zur Untersuchung zur Verfügung** stellt. Dazu wurden vier Stich-tage im Jahr – jeweils zu Quartalsbeginn – festgelegt. An jedem Stich-tag sollen 13 bzw. in einem Quartal 14 Prüfgegenstände vorliegen, sodass insgesamt 53 Produkte pro Jahr untersucht werden können.

Die Übersendung der Prüfgegenstände erfolgt durch die Unteren Um-weltbehörden in alphabetischer Reihenfolge (**vgl. Anlage 1**) über die **ZSM an das LANUV**. Da durch das LANUV nur in einem entsprechen-den Zeitfenster Kapazitäten zur Durchführung der Überprüfung freige-halten werden können, ist es unerlässlich, dass die Produkte der ZSM zu dem festgelegten unten genannten Stichtag vorliegen. Um zu ver-meiden, dass einige Gegenstände mehrfach eingereicht und überprüft werden, werden die jeweils einzureichenden Gegenstände durch die ZSM festgelegt und den Unteren Umweltbehörden zeitig vorher mitge-teilt. Bis auf weiteres werden dabei konkret das Produkt (z.B. Toaster, Grafikkarte, Akku-Rundzelle, Auspuff) und der Entnahmeort (z.B. Aldi-Filiale X-Straße, Pit-Stop-Filiale Y-Weg, Elektrofachgeschäft A am Z-Platz) vorgegeben. Auf Wunsch können zudem eine Anmeldung der Produktentnahme sowie eine Vor-Ort-Begleitung durch die ZSM erfol-gen.

Jährliche Stichtage:

	Eingang ZSM
1. Quartal	15. März
2. Quartal	15. Juni
3. Quartal	15. September
4. Quartal	15. Dezember

Es wird angeregt, seitens der Unteren Umweltbehörden zu prüfen, ob unter Synergieaspekten eine Probenahme im Rahmen der Überprü-fung nach der „Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Über-wachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Einzel-handel (Verwaltungsvorschrift Chemikaliensicherheit – ChemVwV) (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 5-8601 – vom 18.6.2015 in MBl. NRW. S. 667)“ in Betracht kommt.



Die Probenahme durch die Unteren Umweltbehörden erfolgt in der Regel ohne Ankündigung und zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten. Eine eindeutige Identifizierung der Probe ist sicherzustellen und sie ist so zu transportieren, dass es zu keinen Beschädigungen kommt. Bei kleinteiligen Produkten sind Zweit- und Drittproben sicherzustellen. Bei Batterien bieten sich hierfür z. B. die Verkaufspakete mit 4 Stück an. Über die Probenahme ist ein Probeentnahmeprotokoll zu erstellen, aus dem insbesondere folgende Daten ersichtlich sein müssen (**vgl. Anlage 2**):

- Betriebsstandort,
- anwesende Personen und jeweilige Funktion,
- Angaben zur Probe (Bezeichnung, Hersteller, Produktkennzeichnung für Handelsartikel (EAN-/GTIN-Nummer)),
- Datum und Unterschrift aller an der Entnahme beteiligten Personen.

Darüber hinaus sind eine Quittung über die Probenahme gemäß § 28 Abs. 2 ProdSG (**Anlage 3**) sowie ein „Formular Produktprüfung Marktüberwachung“ (**Anlage 4**) auszufüllen. Die Anlagen 2 – 4 (Probeentnahmeprotokoll, Quittung über die Probenahme und das Formular Produktprüfung Marktüberwachung) sind mit dem ausgewählten Produkt an die ZSM zu übersenden, die die Weiterleitung an das LANUV übernimmt.

Die bis zum Stichtag beim LANUV eingegangenen Prüfgegenstände werden nach Gerätetypen kategorisiert und mittels Screeningverfahren untersucht. Weisen alle Messpunkte im Screening die Bewertung „bestanden“ auf, erfolgt binnen zwei Wochen ab dem Stichtag ein Bericht des LANUV. Schließt sich aufgrund der Befunde eine Laboruntersuchung an, werden die ZSM und die Untere Umweltbehörde über die Bearbeitungsdauer informiert. Durch das LANUV wurden für verschiedene Gerätetypen Prüfschemata entwickelt. Sollte für das eingereichte Produkt noch kein Schema vorliegen, kann sich die Bearbeitungszeit ebenfalls verlängern. Auch darüber werden ZSM und die Untere Umweltbehörde informiert.

Regelmäßig zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres wird mir durch das LANUV ein Jahresbericht vorgelegt.



Für die Marktüberwachung sollen zukünftig Gebühren erhoben werden. Die Gebühren richten sich nach den jeweiligen Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung. Die entsprechenden Tarifstellen für die abfallrechtliche Marktüberwachung werden demnächst in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (zu Tarifstelle 28.2) eingerichtet. Sofern die Überwachung ergibt, dass von dem Überwachten abfallrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, trägt dann der Überwachte die Gebühren, § 36 Abs. 1 Satz 2 Landesabfallgesetz (LAbfG).

Sollte die Überprüfung des LANUV ergeben, dass durch den Hersteller, den Einführer oder den Vertreiber abfallrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, können die Unteren Umweltbehörden unter Setzung einer Frist die erforderlichen Maßnahmen anordnen und entweder eine Verwarnung aussprechen oder ggf. ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einleiten. Hierbei gelten die Bußgeldvorschriften der jeweils einschlägigen Gesetze. Angesichts der jeweiligen Bußgeldtatbestände werden voraussichtlich Bußgeldverfahren vorwiegend gegen Hersteller, sogenannte „Quasi-Hersteller“ und Importeure eingeleitet werden, zuständig ist dann die örtlich für den Geschäftssitz des Herstellers, „Quasi-Herstellers“ oder Importeurs zuständige Behörde. Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können verwaltungsrechtliche Maßnahmen auf § 62 KrWG, § 47 Abs. 1 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ProdSG sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf das Ordnungsbehördengesetz und das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen stützen. Hier kommen typischerweise die nach § 26 Abs. 2 ProdSG möglichen Maßnahmen in Betracht, Verbot der Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt, ggf. bis zur Erfüllung bestimmter Anforderungen, Einleitung von Rücknahme oder Rückruf, Sicherstellung und Vernichtung von Produkten.

Beginn der Überprüfungen soll zum 4. Quartal durch die in **Anlage 1** genannten Behörden erfolgen. Es ist vorgesehen, für die unteren Umweltbehörden zeitnah zwei Informationsveranstaltungen bei der Bezirksregierung Düsseldorf durchzuführen. Eine entsprechende Einladung folgt in Kürze gesondert.



Der Erlass ist mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Behörden über die Vorgehensweise zu informieren.

Seite 6 von 6

Im Auftrag

Thomas Buch